

Hohenstein und Lohmen, welch letztere erst kurz vorher an das Haus gekommen waren, indem Wolf (oder Wolfgang) Herr von Schönburg 1523 die an der Elbe gelegene Herrschaft Wehlen von den Brüdern Hans, Friedrich und Wolf von Salhausen, sein Bruder Ernst aber 1526 das daranstoßende Lohmen und Hohenstein von den Söhnen des Ritters Hans von Schleinitz angekauft hatte.

Als nun nach dem Tode des sächsischen Herzogs Heinrich 1541 sein Sohn Moritz die Regierung angetreten, dachte er alsbald daran, die für ihn sehr günstig gelegenen Herrschaften Wehlen, Hohenstein und Lohmen von den Herren von Schönburg gegen das für ihn doch sehr entfernte, den Schönburgischen Landen aber benachbarte Zschillen-Wechselburg, sowie Penig mit Zinneberg, welches durch das Aussterben der Burggrafen von Leisnig an die sächsischen Herzöge als Landesherren zurückgefallen war, auf welches aber das Haus Schönburg ohnehin schon wegen seiner Verbindung mit dem der Burggrafen von Leisnig rechtliche Ansprüche hatte, einzutauschen. Wäre Ernst noch am Leben gewesen, so würde der für das Haus Schönburg unvorteilhafte Tausch wohl nicht zu Stande gekommen sein, aber er war schon 1534, erst 46 Jahre alt, gestorben und ließ seine Söhne alle noch unmündig zurück. So wurde also zwischen dem Herzog Moritz und der Schönburgischen Vormundschaft am 21. März 1545 der Tauschvertrag dahin abgeschlossen, daß Hohenstein mit Wildenstein, Wehlen und Lohmen an Herzog Moritz übergehen, die Herren von Schönburg dafür Penig mit Zinneberg und das säkularisierte Zschillen-Wechselburg als sächsische Lehren erhalten sollten. Wegen der Rechtsunsicherheit bezüglich Zschillens wurde außerdem noch bestimmt, daß, im Falle der deutsche Orden das Gut Zschillen ansechten sollte, Moritz und jeder seiner Nachfolger die Herren vertreten und mit andern Gütern entschädigen würde. Die Urkunde über diesen Vertrag ist ausgestellt zu Annaberg und unterzeichnet einerseits von Moritz, anderseits von den Vormündern: Graf Günther zu Schwarzenberg, Graf Hans Georg von Mansfeld, Friedrich von Schönberg, Caspar von Schönberg und Dr. Sachs. Während dieser Vormundschaft wurde auch 1542 im Schönburgischen die Kirchenreform allenthalben eingeführt, nachdem schon Ernst in seinen letzten Lebenstagen, wenn nicht förmlich, so doch tatsächlich derselben sich angelehnt zu haben scheint.

Ernst von Schönburg ist der Ahnherr sämlicher jetzt bestehenden Linien des Hauses geworden. Nachdem im Jahre 1548 die Vormundschaft ihr Ende erreicht hatte, regierten seine jüngeren Söhne (die beiden älteren waren gestorben, Wolfgang schon 1532 als 5jähriges Kind, der zweite Sohn Johann Ernst, nachdem er 1545 eben mündig erklärt worden war) anfangs gemeinschaftlich, dann kamen sie 1556 überein, die Herrschaften für immer zu teilen, wobei Georg Glauchau, Hugo Waldenburg und Lichtenstein, Wolf Penig, Wechselburg und das 1548 hinzugekaufte Rochsburg erhielt, die übrigen Herrschaften und alle sonstigen Hoheiten und Rechte aber dem Gesamthause gemeinsam verbleiben sollten. Glauchau fiel aber schon bald der Penig-Wechselburger Linie zu, die sich später wieder in Forderglauchau mit Penig und Wechselburg und Hinterglauchau mit Rochsburg teilte. Der Forderglauchauer Linie ist dann Wechselburg bis heute verblieben.

Nicht sobald hatte Wolf die Regierung übernommen, als sich die inzwischen auch reformirten Einwohner von Wechselburg an die Thüringisch-sächsische Generalvisitation wandten, „damit Ihnen diese genannte Closter-Kirche im Schlosse (vor dessen Closter Zschillen genannt) zum Gottesdienst wiederum vergönnt werden möchte.“ Wolf erklärte aber durch einen Bevollmächtigten von vornherein, daß die Kirche sein Hauseigentum sei und die Gemeinde keinerlei Ansprüche daran habe: „dagegen des damahls hochgeborenen Herrn, Herrn Wolfs von Schönburg abgesandter vorgewandt, daß die Closter-Kirche Ihren gnädigen Herr Eigenthümlich als Einem Ritter und nicht als ein Christlich guth, nach Anweisung des hierob habenden Kauff und Ehm-Brief verkauft und dorwegen bey Seiner Gnaden stünde ihres Gefallens die Closter-Kirche zu gebrauchen; über das auch solche Kirche an Dachung und sonstigen ganz verwüstet wehre, also daß Sie wieder zu erbauung ein merkliches Kosten würde. Die Kapelle